

RA DR. CHRISTOPH DEGEN >>> GESCHÄFTSFÜHRER PROFONDS, DACHVERBAND GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN DER SCHWEIZ, BASEL

SCHWEIZER CODES FÜR STIFTUNGEN

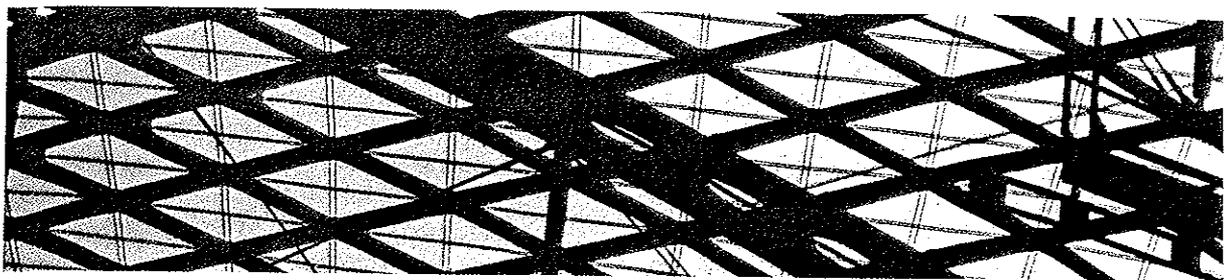
Augenmaß für Heterogenität und Ehrenamt

» » » Leitungsstrukturen und Führungsgrundsätze von Unternehmen der Wirtschaft sind ein viel diskutiertes Thema, seit es diese Gebilde gibt. Vor einigen Jahren hat die Good Governance-Diskussion auch den Bereich der Non-Profit-Organisationen (NPO) und darunter auch die Stiftungen erfasst. Diese Entwicklung beruht vor allem auf der Erkenntnis, dass auch NPO gehalten sind, ihren Zweck effektiv umzusetzen, mit beschränkten Ressourcen effizient umzugehen und unterschiedlichste Zielgruppen zufriedenzustellen.

Die Good Governance-Diskussion im NPO- bzw. Stiftungsbereich ist daher im Grundsatz berechtigt. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass zahl-

Gestaltungsfreiräume für Stiftungsurkunde » » »

Das Stiftungsrecht des Schweizer Zivilgesetzbuchs (ZGB) besteht aus wenigen, knapp gehaltenen Bestimmungen. Gerade in dem hinsichtlich Good Governance besonders interessierenden Gebiet der Stiftungsführung stoßen wir auf eine starke Zurückhaltung des Gesetzgebers. Das ZGB überlässt der Stiftungsurkunde die Bezeichnung der Stiftungsorgane und der Art der Verwaltung. Zwingend vorgeschrieben ist nur ein Organ, der Stiftungsrat. In der Stiftungswirklichkeit ergibt sich jedoch ein differenzierteres Bild. Viele Stiftungen sehen zusätzliche Organe vor. Die Einsetzung einer Revisionsstelle (Wirtschaftsprüfer) galt schon



reiche verantwortungsbewusste Führungsgremien von Stiftungen und anderen NPO lange vor der jetzt einsetzenden Debatte die Erfordernisse einer guten, umsichtigen Führung ihrer Organisation erörtert und die gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt haben. Gerade im Stiftungsbereich gilt es auch, hinsichtlich zusätzlicher Regelungen Augenmaß zu bewahren. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die hohe Heterogenität des NPO- und Stiftungsbereichs sowie die dort nach wie vor weit verbreitete Ehrenamtlichkeit.

seit Jahren als ein allgemeiner Standard und wurde nun am 1. Januar 2006 gesetzlich verankert. Außerdem halten zahlreiche Stiftungen weitergehende Bestimmungen über die Zweckerfüllung, Organisation, Führung und Kontrolle in ihren Reglementen fest.

Angesichts der Zurückhaltung des Gesetzes kommt der Stiftungsurkunde und dem Reglement eine große Bedeutung zu. Stifter und Stiftungen sind dazu aufgerufen, darin ihre Regeln der Good Governance zu definieren, d. h. den Erfordernissen von guten Führungsstrukturen und -prinzipien, Checks and Balances und

angemessener Transparenz Rechnung zu tragen. Vor allem über folgende Punkte sollten Bestimmungen aufgenommen werden:

- » Umsetzung des Zwecks (operative bzw. Förderrichtlinien, Einsatz der Mittel, Überwachung der Effizienz und Wirksamkeit),
- » Zusammensetzung des Stiftungsrats (fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten),
- » Kompetenzen des Stiftungsrats (Stiftungsrat als oberstes leitendes Organ, Oberaufsicht über alle Tätigkeiten der Stiftung, Vertretungsberechtigung, Kompetenzabgrenzung zu eventuellen weiteren Organen),
- » Geschäftsordnung des Stiftungsrats (Anzahl und Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Quoren der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Befugnisse des Präsidiums, Protokollierung, eventuelle Entschädigungen und Spesenersatz),
- » evtl. weitere Organe (Ausschüsse, z. B. Anlageausschuss, Beiräte, Geschäftsleitung)
- » Kommunikation und Transparenz (interne Kommunikation innerhalb der Organe und zwischen den Organen der Stiftung, externe Kommunikation gegenüber Destinatären, Gesuchstellern, Öffentlichkeit, Spendern, Behörden).

Dennoch unterscheiden sie sich vor allem bezüglich Zielgruppe und Verbindlichkeit. Trägerschaft des kürzlich erschienenen Swiss NPO-Codes ist die Konferenz der Präsidenten großer Hilfswerke. proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz war maßgeblich an der Erarbeitung dieses Codes mitbeteiligt. Der Swiss NPO-Code richtet sich an die größeren und großen Hilfswerke und sozialdienstleistende Organisationen, die öffentlich Spenden sammeln. Der Code ist für die NPO (Stiftungen und Vereine), die ihn unterzeichnen, verbindlich. Dabei trägt die Regel „comply or explain“ den individuellen Bedürfnissen der Organisationen Rechnung, indem eventuelle Abweichungen von einzelnen Bestimmungen des Codes überzeugend zu begründen sind. Mit dem Ziel einer effektiven und effizienten Erreichung der gemeinnützigen Sachziele legt der Swiss NPO-Code die Grundsätze für eine verantwortungsvolle, transparente und zeitgemäße Good Governance von NPO fest. Im Zentrum stehen Organisation, Arbeitsweise und eventuelle Entschädigung des obersten Leitungsorgans, Gewaltenteilung, Transparenz und Kommunikation. Der von SwissFoundations erarbeitete Swiss Foundation Code ist im Herbst 2005 erschienen. Dieser Code enthält Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen und wendet sich somit an Stiftungen, die keine öffentlichen Spendensammlungen durch-

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Jede Stiftung hat anhand ihrer konkreten Verhältnisse eine adäquate Regelung zu finden. Diese ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Aktuelle Good Governance-Codes » » » Zur Unterstützung der Stifter, Stiftungen und NPO wurden in den letzten Jahren von Fachverbänden zwei Codes ausgearbeitet: Der Swiss NPO-Code und der Swiss Foundation Code. Beide befassen sich mit der Good Governance von Stiftungen bzw. NPO in der Schweiz.

führen. Die zentralen Grundsätze sind eine wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks, Checks and Balances und Transparenz. Diese Grundsätze werden in 22 mit Erläuterungen unterlegten Empfehlungen aus den Bereichen Gründung, Führung, Förderung und Finanzen vertieft. Als Hauptziel wird die wirkungsvolle, nachvollziehbare und transparente Umsetzung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks hervorgehoben. Der Swiss Foundation Code hat empfehlenden Charakter.

« « «

